



## Öffentliche Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz

hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 5 Abs. 3 Landesimmissionschutzgesetz NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadt Köln beabsichtigt, eine ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz zu erlassen.

### Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird in der Zeit vom **15. Januar bis 15. Februar 2025** einschließlich auf der Internetseite [www.stadt-koeln.de/Bekanntmachungen](http://www.stadt-koeln.de/Bekanntmachungen) und auf dem zentralen Beteiligungsportal des Landes NRW unter <https://beteiligung.nrw.de/k/1011095> veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum bei der Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Stadthaus Deutz (Ostgebäude), Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, Zimmer 06.G 21 öffentlich ausgelegt. Für eine dortige Einsichtnahme wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-25097 oder der E-Mailadresse [bruesselerplatz@stadt-koeln.de](mailto:bruesselerplatz@stadt-koeln.de) gebeten.

### Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt **elektronisch** über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/k/1011095> oder per E-Mail an [bruesselerplatz@stadt-koeln.de](mailto:bruesselerplatz@stadt-koeln.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Köln, Ordnungsamt, Stadthaus Deutz – Ostgebäude, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, per Fax die die Fax-Nummer 0221/221-26146, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die ordnungsbehördliche Verordnung unberücksichtigt bleiben.

Köln den 15.01.2025

gez. Ralf Mayer (Leiter Amt für öffentliche Ordnung)

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über ein nächtliches Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz**

### **1. Begründung der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein nächtliches Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz**

#### **Zugrundeliegender Sachverhalt**

An den im Belgischen Viertel gelegenen Brüsseler Platz grenzen lediglich unterbrochen durch die Brüsseler Straße in geschlossener Bauweise errichtete, mehrgeschossige und zum großen Teil zu Wohnzwecken genutzte Gebäude an. Die im Erdgeschoss der Gebäude gelegenen Räumlichkeiten werden u.a. für gastronomische Zwecke auch mit außergastronomischem Angebot, für den Betrieb eines Kioskes, sonstiger Geschäfte und einer Apotheke genutzt. Die Gebäude befinden sich nicht innerhalb eines Bebauungsplanes. Der Flächennutzungsplan weist den gesamten Bereich unmittelbar um den Brüsseler Platz als Wohnbaufläche aus.

Durch das vielseitige Einzelhandels-, Gastronomie- und Kulturangebot entfaltet das Belgische Viertel eine gesamtstädtische bzw. überregionale Anziehungskraft. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und ein verändertes Freizeitverhalten haben seit 2005 sukzessive dazu geführt, dass viele Menschen abends und auch bis spät in die Nacht den öffentlichen Raum vermehrt als Treffpunkt und für ein geselliges Beisammensein intensiv nutzen. Mit teilweise über 1.000 Besucher\*innen hat sich dieser Konflikt insbesondere im Umfeld des Brüsseler Platzes zugespitzt. Seit Jahrzehnten fühlen sich die dortigen Anwohnenden zunehmend durch nächtlichen Lärm, Alkoholkonsum und Verschmutzung gestört.

Im Bereich des Brüsseler Platzes und der unmittelbar umgebenden Anliegerbereiche sammeln sich, insbesondere in den warmen Monaten und an den Wochenenden, immer wieder große Menschenmengen an, von denen durch die normale Unterhaltung, nicht nur durch lautes Grölen und Johlen, erhebliche Lärmimmissionen ausgehen. Die Lärmimmissionen überschreiten regelmäßig Werte um 60 dB(A) in der Nachtzeit und werden vom Oberverwaltungsgericht NRW als Gefahr für die Gesundheit der dortigen Anwohner\*innen angesehen. Die bisher von der Stadt Köln getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Modus Vivendi zur Befriedung der Situation haben keine dauerhafte Wirkung gezeigt und werden vom Oberverwaltungsgericht als evident unzureichend angesehen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die Stadt Köln daher mit Urteil vom 28.09.2023 verurteilt, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm zu ergreifen, sodass in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr an den Wohnungen der Kläger im Bereich des Brüsseler Platzes unzumutbare und gesundheitsgefährdende Ruhestörungen unterbunden werden. Durch die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 11.09.2024 ist das Urteil rechtskräftig geworden und durch die Stadt Köln nunmehr – auch zur Vermeidung von erheblichen Zwangsgeldern für den Fall der Zuwiderhandlung – umzusetzen.

Das OVG schlägt hierbei unter anderem ein Verweilverbot auf der Grundlage von § 5 LImSchG NRW vor.

Um die Anwohner\*innen des Brüsseler Platzes vor diesen erheblichen Belastungen zur Nachtzeit zu schützen, ist es notwendig, ein Verweilverbot für den betroffenen Bereich zu verordnen.

### **Gesetzliche Voraussetzungen**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Verweilverbotes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung liegen vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c) des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NRW) kann die Gemeinde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch ordnungsbehördliche Verordnung vorschreiben, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden dürfen, soweit und solange das zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten ist.

Diese Regelung ermöglicht der Stadt Köln als nach § 5 Abs. 1 LImSchG NRW zuständiger Gemeinde zum Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelastigungen bestimmte Tätigkeiten auf dem Brüsseler Platz räumlich und zeitlich zu begrenzen oder zu verbieten.

### **Besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes**

Der Brüsseler Platz und die unmittelbar umgebenden Anliegerbereiche weisen die erforderliche Schutzbedürftigkeit auf. Sie kann verschiedene Ursachen haben und sich zum einen aus der bereits bestehenden besonderen Belastung des Gebietes oder dessen besonderer Empfindlichkeit gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben oder zum anderen auf der Art ihrer tatsächlichen oder geplanten Nutzung beruhen.

Danach ergibt sich die besondere Schutzbedürftigkeit des Brüsseler Platzes und der unmittelbar umliegenden Anliegerbereiche nicht allein mit Blick auf die den Platz flankierende Wohnbebauung. Mangels Vorliegens eines reinen Wohngebietes im Sinne des § 3 BauNVO oder eines sonstigen, in Bezug auf Lärm noch schutzwürdigeren Gebietes (z. B. Kurgebiet, Krankenhaus) besteht eine, die besondere Schutzbedürftigkeit begründende Empfindlichkeit des Gebietes nicht.

Die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes liegt hier in der besonderen Belastung der zahlreichen Wohnnutzungen mit Geräuschimmissionen zur Nachtzeit, die zum einen aus der Vielzahl der am Brüsseler Platz gelegenen außergastronomischen und gewerblichen Angebote resultieren und zum anderen insbesondere aus dem Umstand, dass der Platz auch außerhalb dieser Angebote zum Verweilen durch zum Teil mehrere hundert Menschen genutzt wird.

### **Verweilen als abstrakte Gefahr für schädliche Umwelteinwirkungen**

Der Erlass einer Verordnung auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, Buchstabe c LImSchG NRW setzt voraus, dass die beschränkte oder verbotene Tätigkeit eine abstrakte Gefahr im Hinblick auf das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen bildet. Als ordnungsbehördliche Verordnung bezweckt sie die Abwehr von Gefahren, die von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Das alleinige Verweilen von Personen auf dem Brüsseler Platz und den unmittelbar umliegenden Anliegerbereichen, die sich unterhalten, stellt eine Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1, Buchstabe c LImSchG NRW dar, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den entstehenden schädlichen Umwelteinwirkungen steht.

Die vom Brüsseler Platz und den unmittelbar umliegenden Anliegerbereichen ausgehenden und dort festgestellten Geräuschimmissionen der anwesenden Besucher\*innen sind schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 5 Abs. 1 Buchstabe c) LImSchG NRW. Die festgestellten Geräuschimmissionen zur Nachtzeit stellen nach dem umzusetzenden Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW eine gesundheitsgefährdende Belastung der Anwohner des Brüsseler Platzes dar.

Die auf dem Brüsseler Platz und den umliegenden Anliegerbereichen verweilenden Personen lösen allein durch ihre reine Unterhaltung auf dem Platz und in der unmittelbaren Umgebung schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1, Buchstabe c LImSchG NRW aus.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Selbst wenn man vorliegend von einem Mischgebiet ausgeht, ist der maßgebliche Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1 lit. c i.V.m. Nr. 3.2 Abs. 2 i.V.m. Nr. 4 Abs. 5 des Runderlasses Freizeidlärm (Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8827.5 - vom 23. Oktober 2006 (MBI. NRW. S. 566) i. d. F. der Änderung vom 13. April 2016 (MBI. NRW. S. 239)), der für die Nacht einen Beurteilungspegel für die lauteste Stunde von 45 dB(A) vorsieht, erheblich überschritten. Die durch die ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH vorgenommenen Messungen zeigen im Schnitt eine über 60 dB(A) liegende Lärmbelastung. Die festgestellten Richtwertüberschreitungen zur Nachtzeit sind so erheblich, dass sie als unzumutbar anzusehen sind.

Damit liegen erhebliche Nachteile der Nachbarschaft und damit schädliche Umwelteinwirkungen durch die sich verweilenden Personen auf dem Brüsseler Platz vor.

Das reine Verweilen auf dem Brüsseler Platz sowie den unmittelbar umliegenden Anliegerbereichen und die damit einhergehende Unterhaltung stellen auch als abstrakte Gefahr für das Entstehen unzumutbaren Lärms dar.

Der mit dem Erlass einer Verordnung bezweckte Schutz solcher ordnungsrechtlichen Belange erfordert die Prognose, dass das betroffene Verhalten (hier das Verweilen mit

normaler Unterhaltung) in hinreichender Weise die abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Schutzgüter (hier Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen) begründet.

Die Voraussetzungen der erforderlichen Gefahrenprognose liegen vor. Aufgrund der hohen Anziehungskraft des Brüsseler Platzes sowie der unmittelbar umliegenden Anliegerbereiche und der Etablierung als Treffpunkt für geselliges Beisammensein bis in die späten Nachtstunden steht zu erwarten, dass sich in diesem Bereich ohne Verweilverbot auch weiterhin Menschenmassen ansammeln, von denen eine erhebliche Lärmbelästigung für die Anwohnenden ausgeht, die die Grenze zur Gesundheitsgefährdung überschreiten.

### **Keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Es ist auch nicht zu erkennen, dass dem Erlass einer solchen Verordnung die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung entgegenstünden. Ausweislich der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans (heute: Regionalplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln vom 21. Mai 2001 (GV.NRW., Nr. 15 vom 21. Mai 2001, S. 196),

vgl. [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales\\_planung\\_bauen\\_und\\_verkehr\\_regionalplanung\\_aktuell\\_teilabschnitt\\_koeln\\_zeichnerische\\_darstellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales_planung_bauen_und_verkehr_regionalplanung_aktuell_teilabschnitt_koeln_zeichnerische_darstellung.pdf), S. 9,

ist für den Bereich des Brüsseler Platzes ein Allgemeiner Siedlungsbereich festgesetzt. Mit den textlichen Festsetzungen für Allgemeine Siedlungsbereiche in Lit. B.2,

vgl. [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales\\_planung\\_bauen\\_und\\_verkehr\\_regionalplanung\\_aktuell\\_teilabschnitt\\_koeln\\_textliche\\_darstellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales_planung_bauen_und_verkehr_regionalplanung_aktuell_teilabschnitt_koeln_textliche_darstellung.pdf), S. 14 ff.,

wird ein durch eine ordnungsbehördliche Verordnung angeordnetes Verweilverbot nicht kollidieren.

### **Entschließungsermessen**

Um einen Einfluss auf die mit der Ansammlung von Menschenmengen einhergehenden Risiken von gesundheitsschädigenden Lärmbelästigungen ausüben zu können, soll das Verweilen auf der Platzfläche des Brüsseler Platzes und den unmittelbar umliegenden Anliegerbereichen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe c) LImSchG NRW verboten werden. Das Verweilverbot dient dem Zweck, die negativen Begleiterscheinungen (vor allem die nächtliche gesundheitsgefährdende Lärmbelästigung der Anwohnenden) zu verringern. Es dient damit dem Gesundheitsschutz der Anwohner (hier in Form der Nachtruhe).

### **Verhältnismäßigkeit**

Das durch die ordnungsbehördliche Verordnung statuierte Verweilverbot verfolgt mit dem Gesundheitsschutz der Anwohner einen legitimen Zweck.

Das zu diesem Zweck zu erlassende, zeitlich beschränkte Verweilverbot ist verhältnismäßig, da es insbesondere hinsichtlich des Gesundheitsschutzes durch Schutzes vor unzumutbaren Lärmbelastigungen zur Nachtzeit als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen ist.

### **Geeignetheit der Untersagung des Verweilens in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr**

Ein Verweilverbot ist zur Erreichung dieses Zwecks geeignet. Es ist davon auszugehen, dass es durch das Verweilverbot innerhalb der Verbotszone nicht mehr zu großen Menschenansammlungen kommt. Das Verweilverbot ist daher geeignet, um die Anwohner\*innen vor den durch Menschenansammlungen bedingten unzumutbaren Lärmbelastigungen zur Nachtzeit zu schützen.

### **Erforderlichkeit der Untersagung des Verweilens in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr**

Das Verweilverbot ist auch erforderlich, da ein mildereres, aber gleich effektives Mittel zur gebotenen Reduzierung der von den Menschenansammlungen auf dem Brüsseler Platz ausgehenden nächtlichen Geräuschimmissionen nicht ersichtlich ist.

Die Lärmmessungen im Juli 2022 haben gezeigt, dass die im Rahmen des Modus Vivendi bereits durchgeführten (milderen) Maßnahmen (insb. Einsatz des Ordnungsdienstes bzw. Beauftragung von Vermittlern, Veränderung der Beleuchtungszeiten der Kirche St. Michael, engmaschige Kontrollen des pünktlichen Endes der Außengastronomie, Absprachen zum Verkaufsverbot von Alkohol, Reinigung des Platzes gegen Mitternacht, um eine Aufbruchsstimmung zu erzeugen, Aufstellen eines Lärmmessgerätes, Verteilen von Handzetteln, die auf die Lärmproblematik hinweisen, Umgestaltung u. a. der Hochbeete des Platzes, Reduzierung der Sitzmöglichkeiten) bislang nicht den Effekt hatten, die Geräuschimmissionen z. B. auch an den Wochenenden auf ein für die Anwohnenden zumutbares Niveau zu senken.

Ein Alkoholverbot im gleichen Zeitraum als mildereres Mittel ist als nicht gleich geeignet und effektiv anzusehen. Auch wenn ein nicht unerheblicher Alkoholkonsum im Rahmen der Ansammlung regelmäßig stattfindet und ein Zusammenhang mit störendem Verhalten, wie Pöbeleien und Gegröle vermutet werden kann, hat sich gezeigt, dass auch die reine Menge an Personen auf der Platzfläche bereits zu erheblicher Lärmentwicklung führt. Darüber hinaus schließt ein Alkoholverbot auf der Platzfläche auch nicht aus, dass bereits alkoholisierte Personen auf die Platzfläche kommen und es dann dort zu den o.g., mit dem Alkoholkonsum assoziierten Erscheinungen kommt. Es ist außerdem davon auszugehen, dass ein Alkoholverbot von den Besuchern des Platzes umgangen

würde, beispielsweise durch das Umfüllen alkoholischer Getränke in andere Behältnisse. Eine entsprechende Kontrolle wäre in der Praxis kaum möglich.

### **Angemessenheit**

Das angeordnete Verweilverbot ist auch angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Dem Verweilverbot steht die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht entgegen.

Der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG umfasst jede selbstbestimmte menschliche Handlung. Darunter ist auch das Verweilen auf öffentlichen Plätzen während der Nachtruhezeit zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Das Verweilverbot während der Nachtruhe greift zwar in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein, ist aber aufgrund des vorrangigen Gesundheitsschutzes der Anwohner verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Einschränkungen der Feiern durch das räumlich und zeitlich beschränkte Verweilverbot wiegen weniger schwer als der Schutz der Anwohnenden vor Gesundheitsschädigungen und unzumutbaren Lärmbelastigungen.

Es ist zu erwarten, dass sich ohne ein Verweilverbot insbesondere in den wärmeren Monaten und an Wochenenden weiterhin während der Nachtruhezeit Feiern in der Verbotzone versammeln und gesundheitsgefährdende Lärmemissionen verursachen.

Daher ergibt die Abwägung des Gesundheitsschutzes der Anwohner\*innen des Brüsseler Platzes vor der Belästigung durch unzumutbaren Lärm und sonstige belastende Nebenwirkungen den eindeutigen Vorrang gegenüber dem Interesse Einzelner am Verweilen auf der Platzfläche zur Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen nach Art. 2 Abs. 1 GG muss, insoweit er die Rechte Dritter auf Schutz vor Gesundheitsschädigungen und Lärmbelastigungen verletzt, zurückstehen.

## 2. Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung:

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetzes - LImSchG) NRW in der Fassung vom 18.03.1975 (GV.NRW. S.232) und des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der bei Erlass dieser Verordnung

jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Köln für den Bereich des Brüsseler Platzes nach Zustimmung der Bezirksregierung Köln gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG NRW folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1 - Verweilverbot**

Das Verweilen von Personen auf der in der Anlage blau umrandeten Platzfläche des Brüsseler Platzes nebst umgebender Anliegerstraßen (inklusive aller öffentlichen Flächen wie Gehwege, Fahrbahnen, Parkflächen etc.) ist täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt. Die Anordnung gilt für den Bereich: Brüsseler Platz sowie die anliegende Kreuzungsbereiche Maastrichter Str. / Ecke Brüsseler Str. bis einschließlich Brüsseler Str. 72, sowie die Kreuzung Brüsseler Platz / Ecke Maastrichter Str. bis einschließlich Maastrichter Str. 55 und die Brüsseler Str. bis einschließlich der Hausnummer 66.

### **§ 2 - Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr auf der Fläche verweilt.

(2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

### **§ 3 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

**Anlage 1**  
*Karte.*



DEHOGA Nordrhein · Postfach 10 04 53 · 41404 Neuss

Stadt Köln  
Amt für öffentliche Ordnung  
[REDACTED]  
Stadthaus Deutz – Ostgebäude  
Willi-Brandt-Platz 3  
50679 Köln

**Geschäftsstelle**  
für die Kreisgruppen im  
Regierungsbezirk Köln

DEHOGA Nordrhein e.V.  
Hohenzollernring 21-23  
50672 Köln

[REDACTED]  
info@dehoga-nr.de  
www.dehoga-nordrhein.de  
VR Neuss 2518

vorab per Mail: [REDACTED]

9. Januar 2025

**Stellungnahme zum Verweilverbot Brüsseler Platz gemäß § 5, Abs. 2  
Landes-Immissionsschutzgesetz LImSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Überlassung der Unterlagen zur geplanten ordnungsbehördlichen Verordnung über ein nächtliches Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz. Gerne nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Das angedachte und geplante Verweilverbot im erweiterten Bereich rund um den Brüsseler Platz täglich in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr lehnen wir ausdrücklich ab und sprechen uns auch im Namen der dort ansässigen und anliegenden Gastronomen entschieden dagegen aus.

Die geplante ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz ist weder angemessen noch verhältnismäßig.

Der der geplanten ordnungsbehördlichen Verordnung zu Grunde liegende Sachverhalt ist seit dem Jahr 2005, also mithin seit fast 20 Jahren bekannt. Bis heute hat es die Stadt Köln nicht geschafft, die vorherrschende Problematik in Form von Lärmimmissionen durch große Menschenmengen vornehmlich in den warmen Monaten an den Wochenenden in den Griff zu bekommen. Dabei muss sich die Stadt die Frage gefallen lassen, ob sie tatsächlich alle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet wären, um der Problematik entgegenzutreten.

Dies ist zu verneinen.

Auch in der Begründung zur ordnungsbehördlichen Verordnung findet sich kein Hinweis darauf, welche Maßnahmen die Stadt Köln bislang ergriffen hat, um der Problematik Herr zu werden. Erst nachdem nunmehr auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 28.09.2023 seitens der Stadt unbedingter Handlungsbedarf besteht, greift die Stadt auf das Härteste aller Mittel, nämlich ein nächtliches

Verweilverbot zurück. Mit diesem nächtlichen Verweilverbot trifft und benachteiligt die Stadt Köln in außerordentlichem, nicht hinnehmbarem Maße die Anwohner und Gewerbetreibenden rund um den Brüsseler Platz. Und die genau die waren nie Auslöser der Gesamtproblematik. Die Stadt Köln verschiebt damit ihr hauseigenes Problem mittels ordnungsbehördlicher Verordnung auf die Personenkreise, die für den zugrunde liegenden Sachverhalt keinerlei Verantwortung tragen.

Während die diese Problematik auslösende Menschenmenge in den warmen Sommermonaten auf andere Plätze in der Stadt ausweichen wird mit ähnlichen Folgen wie auf dem Brüsseler Platz, sollen dagegen die Gewerbetreibenden und Anwohner ab 22:00 Uhr für Friedhofsruhe sorgen. Dies ist weder angemessen noch verhältnismäßig und wird auch einer Millionenstadt nicht gerecht. Zudem sei darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein reines Wohngebiet, sondern vielmehr um eine Mischgebiet handelt.

Anlässlich eines Gesprächstermines auf dem Brüsseler Platz am 23.04.2024 haben die Gastronomen Lösungsvorschläge erarbeitet und eingebracht, die zu einer Lösung der Problematik hätte beitragen können. Dabei wären die Gastronomen bereit gewesen, weitere Einschränkungen hinzunehmen, wie zum Beispiel eine Reduzierung der Sitzplätze oder auch eine weitere Sperrzeitverlängerung in der Außengastronomie, die ohnehin schon gegenüber den angrenzenden Bereichen um eine halbe Stunde verlängert ist. Vorgeschlagen wurde unter anderem auch, schallschluckende Schirme und Markisen zu verwenden, auf dem Platz ein Alkoholkonsum- und Verkaufsverbot zu erlassen und festes Mobiliar zu verwenden und vieles andere mehr. Keiner dieser vorgeschlagenen Maßnahmen wurden seitens der Stadt Köln zur Anwendung gebracht.

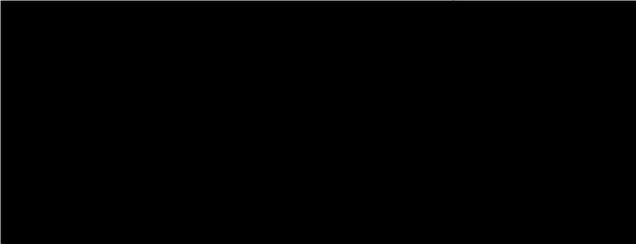
Vielmehr sieht man nun in dem täglichen Verweilverbot von 22:00 – 06:00 Uhr offensichtlich den letzten Ausweg. Dieser stellt aber auch den massivsten Eingriff in die Rechte und die Handlungsfreiheit der Gewerbetreibenden und auch der Anwohner dar.

Ein tägliches Verweilverbot ab 22:00 Uhr führt dazu, dass faktisch die Außengastronomie bereits um 20:30 Uhr schließen muss, da selbstverständlich noch Aufräumarbeiten zu erledigen sind und sich ab 22:00 Uhr niemand mehr auf dem Platz aufhalten darf. Damit wird de facto die Außengastronomie nicht nur unattraktiv, sie wird abgeschafft. Folglich wird den ansässigen Gastronomen die Existenzgrundlage entzogen. Die Gastronomen sind dringend auf die Einnahmen aus der Außengastronomie vor allem in den warmen Sommermonaten angewiesen, um damit die Verluste aus den Wintermonaten auszugleichen. Es handelt sich um zum Teil sehr alteingesessene Betriebe, die dort länger als 3 Jahrzehnte am Standort sind und nie ein Problem dargestellt haben. Zum Teil beschäftigen diese Betriebe in der Spitze bis zu 50 Mitarbeiter, die damit auch ihren Arbeitsplatz und ihr soziales Umfeld verlieren.

Hinzu kommt, dass auch ein Verweilen in der Innengastronomie spätestens ab 22:00 Uhr unattraktiv wird. Denn selbstverständlich erwarten rauchende Gäste die Möglichkeit, unmittelbar vor dem Betrieb rauchen zu können. Dies wird ihnen allerdings mit dem Verweilverbot ab 22:00 Uhr untersagt. Zudem stellt sich ohnehin die Frage, wie nach 22:00 Uhr Gäste die Lokalität geräuschlos verlassen sollen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass einige Meter weiter an den Ringen oder der Aachener Straße die ganze Nacht hindurch geschäftiges Treiben vorherrscht.

Die Tatsache, dass die Stadt Köln auf Grund des rechtskräftigen Urteils des OVG NRW unter akutem Handlungsdruck steht, kann letztlich nicht zu Lasten der Gewerbetreibenden und der Anwohner gehen.

Von daher ist die ordnungsbehördliche Verordnung über ein nächtliches Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz mangels Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit abzulehnen.





Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Köln  
Die Oberbürgermeisterin  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln

Datum: 10. Januar 2025  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
53.1-FA-01/2025-Hg

**Per E-Mail**

**Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) LImSchG NRW betreffend das Verweilverbot am Brüssler Platz in Köln**

Ihr Schreiben vom 16.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen den Erlass der mir mit Schreiben vom 16.12.2024 übersandten ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) LImSchG NRW über ein Verweilverbot auf dem Brüssler Platz nebst umgebender Anliegerstraßen in Köln.

Nach Durchsicht Ihres Entwurfes empfehle ich Ihnen, zu prüfen, ob der Begriff des „Verweilens“ in der ordnungsbehördlichen Verordnung ggf. einer näheren Definition bedarf und ob Regelbeispiele zu formulieren sind. Ich empfehle zudem, zu prüfen, ob die Ausweitung des Verweilverbots auf die Flächen der Außengastronomie und das Zurückstehen ihrer Interessen gegenüber dem Gesundheitsschutz der Anwohnenden ggf. noch einer näheren Begründung bedarf.

Von einer weitergehenden Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Postanschrift:  
Bezirksregierung Köln,  
50606 Köln

Besucheranschrift:  
Zeughausstraße 2-8,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsbuchungsbildung bitte an zentrale-  
buchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



[IG Kölner Gastro e.V. | Goltsteinstr. 41 | 50968 Köln](#)



Köln, 09.01.2025



## Stellungnahme zum Verweilverbot Brüsseler Platz gem. §5 Abs 2 LImSchG

**Fehlende Abwägung milderer Maßnahmen:** Die Begründung der Stadt Köln zeigt zwar, dass bisherige Maßnahmen wie der Modus Vivendi nicht vollständig erfolgreich waren, es wird jedoch nicht dargelegt, warum alternative, gezielte Schritte nicht wirksam sein könnten. Beispielsweise könnte eine stärkere Überwachung der Außengastronomie oder intensivere Lärmkontrollen helfen, die Situation zu entschärfen, ohne ein vollständiges Verweilverbot zu verhängen.

**Eingriff in Freiheitsrechte:** Ein nächtliches Verweilverbot auf einem öffentlichen Platz stellt einen erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) dar. Während der Gesundheitsschutz der Anwohner\*innen zweifellos ein legitimes Ziel ist, erscheint die Maßnahme übermäßig restriktiv. Öffentliche Plätze sind Räume, die der allgemeinen Nutzung dienen, und ein solch umfassendes Verbot schränkt deren Charakter als Gemeingut unverhältnismäßig ein.

**Unangemessene Einschränkung der Außengastronomie:** Dass die Außengastronomie täglich bereits ab 22:00 Uhr schließen muss, verstärkt die Problematik. Gastronomen, die regulär Betriebsgenehmigungen besitzen, werden in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt, obwohl sie nicht die Hauptursache des Problems zu sein scheinen. Gezielte Lärmschutzmaßnahmen wären hier verhältnismäßiger. Eine Einschränkung der Außengastronomie an jedem Wochentag marginalisiert diese Betriebe, indem sie ihre Kernbetriebszeiten erheblich verkürzt. Für viele dieser Unternehmen, insbesondere Bars und Restaurants, die von der Abend- und Nachtkundschaft leben, ist das wirtschaftlich existenzbedrohend. Darüber hinaus wirkt das Verweilverbot abschreckend auf potenzielle Gäste, die den Bereich nach 22:00 Uhr als unattraktiv empfinden könnten, selbst wenn sie regulär in gastronomischen Einrichtungen verweilen möchten.

IG Kölner Gastro e.V.  
Goltsteinstr. 41  
50968 Köln  
+49 162 403 46 56

[info@gastronomen.koeln](mailto:info@gastronomen.koeln)  
[www.ig-koelner-gastro.de](http://www.ig-koelner-gastro.de)  
[ig\\_koelner\\_gastro](#)  
[igkoelnergastro](#)

Sparkasse Köln Bonn  
DE28 3705 0198 1935 4260 70  
COLSDE33XXX  
UST-ID: DE333089312

Unser Vorstand  
Maïke Block | Till Riekenbrauk |  
Martin Schlüter | Maureen Wolf |  
Nelson Fernandes | Tobias Breit

Realistisch bedeutet diese Maßnahme, dass Betriebe um 20:30 Uhr ihre „Letzte Runde“ machen müssen und haben damit jegliche Attraktivität für abendliche Besucher\*innen verloren.

### **Unverhältnismäßigkeit gegenüber regulierten Angeboten**

Die Außengastronomie bietet im Gegensatz zu unorganisierten Menschenansammlungen klare Regelungen und Strukturen, die den Lärmschutz bereits berücksichtigen. Dazu gehören:

**Regelmäßige Überprüfung der Lautstärke:** Gastronomen sind verpflichtet, ihre Gäste auf angemessene Lautstärke hinzuweisen und haben ein Eigeninteresse daran, Konflikte mit Anwohnern zu vermeiden.

**Kontrollierte Alkoholausgabe:** Im Gegensatz zu spontanem Alkoholkonsum in unkontrollierten Gruppen agiert die Außengastronomie im Rahmen rechtlicher Vorgaben und kann maßgeblich zur Eindämmung von exzessivem Verhalten beitragen.

**Reinigungsmaßnahmen:** Viele Betriebe beteiligen sich aktiv an der Pflege des Platzes, um ihn sauber und ansprechend zu halten.

Die Schließung der Außengastronomie ab 22:00 Uhr nimmt diesen regulierten Rahmen aus dem öffentlichen Raum, wodurch sich zwangsläufig die unkontrollierten Ansammlungen verlagern könnten – möglicherweise an Orte, die weniger überwacht werden.

### **Soziale und kulturelle Bedeutung der Außengastronomie**

Die Außengastronomie am Brüsseler Platz ist ein integraler Bestandteil der städtischen Kultur und trägt zur Vielfalt und Lebendigkeit des urbanen Lebens bei. Ein rigoroses Verweilverbot nach 22:00 Uhr würde nicht nur die wirtschaftliche Grundlage der Betriebe schwächen, sondern auch die soziale Funktion dieser Orte als Treffpunkte und Plattformen für kulturellen Austausch beeinträchtigen.

Rechtliche Bedenken unsererseits bezüglich der Maßnahme sehen überdies wie folgt auf:

### **Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)**

Das Grundgesetz garantiert die Berufsfreiheit. Artikel 12 Abs. 1 GG schützt nicht nur die Wahl und Ausübung des Berufs, sondern auch die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung.

Ein Verweilverbot, das faktisch dazu führt, dass die Außengastronomie ab 22:00 Uhr nicht betrieben werden kann, schränkt die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Gastronomen erheblich ein.

Solch ein Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn er einem legitimen Zweck dient und verhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeit wird hier jedoch infrage gestellt, da weniger eingriffsintensive Maßnahmen – wie verstärkte Lärmkontrollen oder Ordnungskräfte – nicht ausgeschöpft werden.

### **Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 GG)**

Der Schutz des Eigentums umfasst nach Art. 14 Abs. 1 GG auch die Nutzung von wirtschaftlichem Eigentum, einschließlich der gastronomischen Betriebe. Durch das Verweilverbot wird die Nutzung der Außengastronomie erheblich eingeschränkt.

Gastronomen haben oft erhebliche Investitionen in ihre Außenbereiche getätigt, sei es durch Möblierung, Genehmigungen oder Personal. Die Einschränkung des Betriebs ab 22:00 Uhr entwertet diese Investitionen und greift somit in das geschützte Eigentumsrecht ein.

Der Eigentumsgebrauch darf nur durch eine gesetzliche Regelung eingeschränkt werden, die den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet. Es muss geprüft werden, ob mildere Mittel ausreichen, um die Belastung der Anwohner zu reduzieren.

### **Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)**

Das Verweilverbot wirkt diskriminierend, da es die Außengastronomie in gleicher Weise behandelt wie unorganisierte Gruppen, obwohl deren Beiträge zur Lärmbelästigung und Verschmutzung nicht gleichwertig sind.

Die Außengastronomie handelt reguliert, hält Auflagen ein und trägt zur Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit bei. Dass sie dennoch von dem Verweilverbot betroffen ist, ohne dass differenziert wird zwischen geregelter und ungeregelter Verhalten, verletzt das Gebot der Gleichbehandlung.

### **Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs**

Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einem legitimen Zweck dienen,

geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen,

erforderlich sein (d.h., es darf kein milderer Mittel geben), und

verhältnismäßig im engeren Sinne sein (die Nachteile dürfen den Nutzen nicht überwiegen).

**Geeignetheit:** Das Verweilverbot ist nur bedingt geeignet, das Ziel der Lärmreduktion zu erreichen, da unkontrollierte Ansammlungen an andere Orte verdrängt werden können.

**Erforderlichkeit:** Weniger eingriffsintensive Maßnahmen, wie eine strengere Überwachung oder Maßnahmen zur Lärmreduktion, sind verfügbar.

**Angemessenheit:** Der wirtschaftliche Schaden für die Gastronomiebetriebe steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Vorteilen für die Anwohner.

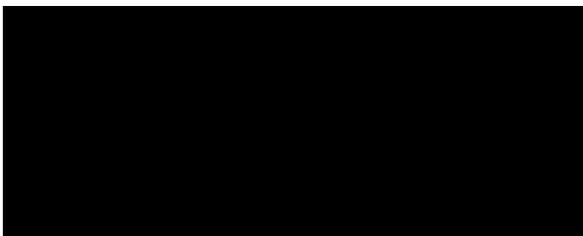
### **Rechtswidrigkeit eines faktischen Berufsverbots**

Ein pauschales nächtliches Verweilverbot könnte in der Praxis einem faktischen Berufsverbot für Gastronomiebetriebe gleichkommen. Ein solches Verbot ist nur in extremen Ausnahmefällen zulässig, wenn keine anderen milden Mittel zur Verfügung stehen – was hier nicht gegeben ist.

### **Fazit: Rechtswidriger Eingriff in Grundrechte**

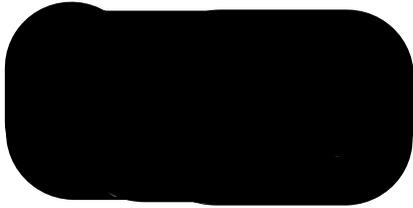
Das nächtliche Verweilverbot greift unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) und den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) ein. Gleichzeitig stellt es keine hinreichend differenzierte oder geeignete Maßnahme zur Lärmbekämpfung dar. Es wäre geboten, mildere Mittel in Betracht zu ziehen, um die Interessen von Anwohnern und Gastronomen gleichermaßen zu schützen. Ein Verweilverbot in der vorliegenden Form ist daher rechtlich aus unserer nicht haltbar.

Mit freundlichen Grüßen,





Industrie- und Handelskammer  
zu Köln



### **Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verweilverbot Brüsseler Platz gem. § 5 Abs. 2 LImSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, als Träger öffentlicher Belange zum Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz Stellung zu nehmen.

Durch das vom Oberverwaltungsgericht NRW am 28.09.2023 getroffene Urteil und durch die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht am 11.09.2024 muss die Stadt Köln das Urteil umsetzen.

Die Herleitung in der „Begründung der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein nächtliches Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz“ stützt sich auf den § 5 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW), der die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zum Ziel hat. Basierend darauf werden zum Schutz der Anwohnenden vor unzumutbaren Lärmbelastigungen Maßnahmen ergriffen, die ein Verweilen auf der Platzfläche des Brüsseler Platzes nebst umgebender Anliegerstraßen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr verbieten.

Der Text der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“ untersagt in § 1 das Verweilen von Personen „... **täglich** in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ...“.

Neben den im Rahmen der Aufforderung zur Stellungnahme zur Verfügung gestellten Unterlagen erkennen wir Widersprüche und Unklarheiten zu den weiteren veröffentlichten Dokumenten der Stadt Köln.

- A. FAQ auf der Website der Stadt Köln** (<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/sicherheit-ordnung/verweilverbot-auf-dem-bruesseler-platz>):

**Industrie- und Handelskammer zu Köln**

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 5–7 (Eingang: Komödienstraße 18–24), 50667 Köln  
Internet: [ihk-koeln.de](http://ihk-koeln.de) | Tel. +49 221 1640-0

- Hier wird von einem vorläufigen Verweilverbot gesprochen, welches ab dem 1. Februar 2025 vorerst freitags, samstags und vor Feiertagen von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr gelten wird. Die Verordnung spricht hingegen von täglich (siehe oben).
- Es wird eine Zweistufigkeit des Verfahrens vorgestellt: Zuerst wird eine Allgemeinverfügung in Kraft gesetzt, die das Verweilen auf dem Platz gemäß § 15 LImSchG NRW untersagt. Im zweiten Schritt wird das Verweilverbot mittels ordnungsbehördlicher Verordnung nach § 5 LImSchG NRW umgesetzt. Die Zweistufigkeit des Prozesses geht aus den Unterlagen der Aufforderung zur Stellungnahme nicht hervor.
- Als zusätzliche Maßnahme zur Lärmminimierung schlägt das OVG NRW die Einfriedung des Platzes mit einem Zaun vor.

#### **B. Pressemitteilung der Stadt Köln vom 16. Dezember 2024**

Die Pressemitteilung ist der einzige Ort, der die Auswirkungen des Verweilverbotes für die betroffenen Unternehmen thematisiert. Eine Berücksichtigung der Betroffenen – in unserem Fall die Außengastronomie – ist unserer Auffassung nach unbedingt in der „Begründung“ zur Ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Das belgische Viertel genießt den Ruf eines in Köln einzigartigen jungen, hippen und kreativen Viertels. Es ist bekannt für seine Ausgehqualität, Restaurantdichte und designorientierte Einzelhandelsangebote. Es gibt in Köln keinen vergleichbaren Ort, der so zentral gelegen ist und zudem die oben beschriebene Infrastruktur aufweist. Diese Merkmale und der daraus resultierende Charakter ist nicht nur bei Einheimischen beliebt, sondern wird zudem touristisch beworben (siehe Website Köln Tourismus). Nahezu jede westeuropäische Metropole hat ein Viertel mit alternativen Angeboten.

Ein Verweilverbot für den Brüsseler Platz als Herz dieses Viertels bewerten wir als einen Eingriff, der maßgebliche Auswirkungen auf den beschriebenen Charakter dieses Szeneviertels haben wird. Es wird Köln um eine touristische Attraktion ärmer machen und dem Platz, insbesondere in den Sommermonaten, die mediterrane Atmosphäre nehmen. Das Motto „Köln ist ein Gefühl“ wird hier in besonderem Maße beschnitten. Die Errichtung eines Zauns steht ebenfalls im Widerspruch dazu, da er Begrenzung, Beschränkung und Verbot suggeriert.

Vor allem aber wird das Verweilverbot der geplanten Satzung zu Umsatzeinbußen in der Gastronomie führen, welche ihre Außengastronomie in Teilen und im Vergleich zum Vorjahr vorzeitig schließen muss. Mögliche Folgen sind die Gefährdung von Arbeitsplätzen, Unternehmensinsolvenzen und eine Verödung des Brüsseler Platzes. Diese Umsatzeinbußen finden in der vorliegenden Fassung der „Begründung“ zur geplanten Verordnung aktuell noch keine Berücksichtigung. Wir fordern daher, die Auswirkungen des Verweilverbotes auf die Gastronomie explizit in der „Begründung“ und in entsprechenden Abwägungen aufzunehmen mit der Konsequenz eines Kompensationsangebots seitens der Stadt Köln. Als solches erwarten wir für unsere Mitgliedsbetriebe Angebote, die ihren Umsatzausfall ausgleichen, indem sie bspw. einen Mehrumsatz in den Zeiten vor 22:00 Uhr ermöglichen. Exemplarische Maßnahmen können eine erweiterte Außengastronomie sein oder die

Bereitstellung von Kapazitäten/Ressourcen für Werbekampagnen, die das Verbot kommunikativ in ein Gebot umwandeln und das Viertel bereits am Nachmittag beleben. Bei entsprechenden Überlegungen müssen die betroffenen Gastronomiebetriebe unbedingt miteinbezogen werden. Die Ergänzung der „Begründung“ um die expliziten Auswirkungen auf die (Außen-)Gastronomie und um mögliche Kompensationsoptionen schafft zudem Transparenz für Unternehmen, die sich zukünftig in dem betroffenen Gebiet ansiedeln möchten, bspw. durch Nachfolge oder Übernahme bestehender Betriebe, und kann eine positive Signalwirkung für die Wirtschaftsnähe und Kompromissbereitschaft der Stadt Köln entfalten.

Ferner weisen wir darauf hin, dass der gesellschaftliche Wunsch nach öffentlichen Treffpunkten an Sommerabenden mit hoher Wahrscheinlichkeit zunehmen wird. Mit wenigen Ausnahmen fehlen solche Plätze mit „Biergarten-Charakter“ bis dato in Köln. Infolgedessen werden Orte wie der Brüsseler Platz hierfür genutzt. Um zukünftig ähnliche Konfliktsituationen an anderen Orten auszuschließen, ist es unabdingbar, entsprechende Plätze städteplanerisch mitzudenken und anzubieten.

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln hat Bedenken. Wir erkennen den Handlungszwang der Stadt Köln. Allerdings kritisieren wir die kurze Beteiligungsfrist, welche in Kombination mit den Weihnachtsfeiertagen keine Einbindung unserer betroffenen Mitgliedsunternehmen zuließ. Des Weiteren ist ein tägliches Verweilverbot nicht hinnehmbar. Auch die angesprochene Maßnahme der Errichtung eines Zaunes lehnen wir mit Nachdruck ab. Die Konsequenzen für die ansässigen Unternehmen sind nicht akzeptabel und für die Außenwirkung der Stadt fatal.

Mit freundlichen Grüßen

